

Satzung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt zur Regelung des Verfahrens der Bewertung der besonderen Leistungen zur Vergabe der besonderen Leistungsbezüge (Leistungsbezügeverfahrenssatzung)

Vom 30. September 2021

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) in Verbindung mit der Satzung der Stiftung Katholische Universität Eichstätt zur Übertragung weiterer Zuständigkeiten an die Universität (ÜZS) vom 30. November 2020, in Verbindung mit § 8 Satz 1 der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV) vom 14. Januar 2011 (GVBl S. 50), jeweils in der gültigen Fassung, erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

¹Diese Satzung regelt das hochschulinterne Verfahren der Bewertung der besonderen Leistungen zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen auf der Grundlage der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV). ²Sie gilt für Professorinnen und Professoren der KU, die den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Besoldungsordnung W zugeordnet werden.

§ 2

Verfahren der Vergabe der besonderen Leistungsbezüge

- (1) ¹Bewertungsrunden zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge finden einmal jährlich statt. ²Besondere Leistungsbezüge können in der Regel alle drei Jahre gewährt werden. ³Sie können frühestens drei Jahre nach der ersten Berufung an die KU gewährt werden.
- (2) ¹Professorinnen und Professoren können unter Verwendung des entsprechenden Formblatts besondere Leistungsbezüge beantragen. ²Die Anträge sind unter Beifügung eines Selbstberichts sowie der erforderlichen Nachweise der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan vorzulegen. ³Die Dekaninnen und Dekane der KU leiten die Anträge mit einer Stellungnahme an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter. ⁴Dekaninnen oder Dekane und Mitglieder der Hochschulleitung können auch Professorinnen und Professoren vorschlagen, die nicht selbst einen Antrag gestellt haben; auch in diesen Fällen sind der Selbstbericht, die Nachweise und die Stellungnahme an die Präsidentin oder den Präsidenten weiterzuleiten.
- (3) ¹Die Präsidentin oder der Präsident legt jährlich nach Bekanntgabe des Finanzrahmens einen Termin fest, bis zu dem die Anträge und Vorschläge bei ihr oder ihm einzureichen sind (Ausschlussfrist). ²Verspätet eingegangene oder bis zum Ausschlusstermin unvollständig eingereichte Vorschläge werden nicht berücksichtigt.
- (4) ¹Die Entscheidung über die Gewährung besonderer Leistungsbezüge trifft die Präsidentin oder der Präsident nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Leistungs- und Gleichbehandlungsgrundsatzes. ²Die Präsidentin oder der Präsident kann bei Bedarf eine Beratergruppe hinzuziehen, die sie oder er selbst einberuft und die ihn bei der Entscheidungsfindung unterstützt. ³Mitglieder der Beratergruppe können aktive oder ehemalige Professorinnen und Professoren der KU und interne oder externe Personen sein, die über

besondere Erfahrung bei der Beurteilung wissenschaftlicher Leistungen verfügen.⁴Die Präsidentin oder der Präsident berät sich vor der Entscheidung mit der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Universität; sie oder er kann auch Mitglied der Beratergruppe sein. ⁵Der Schwerbehindertenvertretung ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn Anträge oder Vorschläge schwerbehinderte Professorinnen oder Professoren betreffen.

- (5) Die Entscheidungen der Präsidentin oder des Präsidenten ergehen schriftlich und sind aktenkundig zu machen.

§ 3

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2021 in Kraft. ²Die Satzung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt zur Regelung des Verfahrens der Bewertung der besonderen Leistungen zur Vergabe der besonderen Leistungsbezüge vom 20. März 2017 tritt außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 21. Juli 2021 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 29. September 2021.

Eichstätt/Ingolstadt, den 30. September 2021

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 30. September 2021 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2021.